

Weiterbildung des nephrologischen Pflegepersonals

Fördermöglichkeiten für die (Fach-)Weiterbildung

Weiterbildung ist in jedem Beruf wichtig, so auch in der nephrologischen Pflege. Eine Förderung können interessierte Pflegekräfte über verschiedene Kanäle bekommen, etwa über das „Meister-BAföG“, die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung, Bildungsurlaub (je nach Bundesland) und den Bildungsscheck. Eine höhere Qualifikation verbessert die Chance für einen beruflichen Aufstieg und sichert ein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis.

Die berufliche Qualifikation für Personal in nephrologischen Einrichtungen wird in der Empfehlung „Dialysestandard 2006“ [1] geregelt. Ein zusammenfassender Auszug:

- Im stationären Bereich gibt es grundsätzlich examiniertes Personal, wovon die Hälfte fachweitergebildete Pflegekräfte sind.
- Im ambulanten Bereich sind mindestens 1 Drittel examinierte Pflegekräfte mit 2-jähriger Fachweiterbildung. Eine Vielzahl von Weiterbildungsstätten bundesweit bietet dazu die Möglichkeit, die 2-jährige berufsbegleitende Weiterbildung zu absolvieren. Alle aktiven Weiterbildungsstätten sind in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Weiterbildungsstätten organisiert und treffen sich 2-mal jährlich. So können Erfahrungen ausgetauscht und Neuerungen implementiert werden, wie zurzeit der neue kompetenzorientierte Rahmenlehrplan. Alle Weiterbildungsstätten arbeiten mit der DKG-Empfehlung.

Die Weiterbildungsstätte Ulm (WBS-Ulm) ist zusätzlich staatlich anerkannt. Eine Liste der aktiven Weiterbildungsstätten finden Sie auf der Homepage der AfnP unter www.afnp.de unter dem



Arbeitsgemeinschaft für nephrologisches Personal e.V.

So können Sie uns erreichen:
Afnp-Geschäftsstelle
Käppelesweg 8; 89129 Langenau
Tel.: 0 73 45/2 29 33; Fax: 0 73 45/75 40
E-Mail: info@afnp.de; Internet: www.afnp.de

Vorstand der AfnP

- Marion Bundschu (1. Vorsitzende)
- Hans-Martin Schröder (stellv. Vorsitzender)
- Mario Lübbermann (Schatzmeister)
- Albin Leidinger (Schriftführer)

Menüpunkt „Weiterbildung“. Als staatlich anerkannte nephrologische Weiterbildungsstätte stehen für unsere Teilnehmer verschiedene Möglichkeiten zur beruflichen Förderung zur Verfügung.

„Meister-BAföG“ nach dem AFBG Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) verfolgt die Ziele, Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung finanziell zu unterstützen und sie zu Existenzgründungen zu ermuntern. Die Förderung ist an bestimmte persönliche, qualitative und zeitliche Anforderungen geknüpft.

Wer wird gefördert?

Es werden Handwerker und andere Fachkräfte gefördert, die sich auf einen Fortbildungsabschluss (z. B. zur Fachpflegekraft, zum Techniker oder zum Betriebswirt) vorbereiten und über eine abgeschlossene Erstausbildung verfügen. Eine Altersgrenze besteht nicht. Diese Fördermöglichkeit beantragen bei uns 2 Drittel aller Weiterbildungsteilnehmer.

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gefördert wird eine erste, unter bestimmten Voraussetzungen auch eine zweite berufliche Fortbildungsmaßnahme, die...

- ...auf eine Fortbildungsprüfung oberhalb des Niveaus einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses vorbereitet.
- ...mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst (bei Maßnahmeabschnitten ist die Gesamtdauer aller Abschnitte maßgebend, z. B. die Meistervorbereitung).
- ...in Teilzeitform nicht länger als 4 Jahre dauert.
- ...in Vollzeitform nicht länger als 3 Jahre dauert.

- Bei Teilzeitmaßnahmen müssen die Lehrveranstaltungen in der Regel innerhalb von 8 Monaten mindestens 150 Unterrichtsstunden umfassen.
- Dies schließt die 2-jährige berufsbegleitende Fachweiterbildung Nephrologie ein.
- Bei Vollzeitmaßnahmen müssen in der Regel Lehrveranstaltungen wöchentlich an 4 Werktagen mit mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden.

Welche Leistungen erhalten die Teilnehmer?

Die Förderung schließt einen Kostenbeitrag zur Maßnahme ein. Bei Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen ist zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren ein einkommens- und vermögensunabhängiger Maßnahmebeitrag in Höhe der tatsächlich anfallenden Gebühren, höchstens jedoch 10266 Euro vorgesehen (35% rückzahlungsfreier Zuschuss, 65% zinsgünstiges Darlehen).

Die Kosten der Anfertigung des Prüfungsstückes (sog. Meisterstück oder eine vergleichbare Prüfungsarbeit) werden bis zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 1534 Euro gefördert (zinsgünstiges Darlehen).

Bei Vollzeitmaßnahmen umfasst die Förderung zusätzlich zu den Maßnahmebeiträgen auch einen einkommensabhängigen, monatlichen Beitrag zum Lebensunterhalt (zum Teil als Zuschuss, im Üblichen als zinsgünstiges Darlehen). Kinderbetreuungskosten werden als Zuschuss nur für Alleinerziehende erstattet (bis zu 128 Euro je Kind und Monat). Es besteht eine Nachweispflicht.

Das Darlehen ist während der Fortbildung und einer anschließenden 2-jährigen Karenzzeit – höchstens jedoch 6 Jahre – zins- und tilgungsfrei. Danach ist das Darlehen innerhalb von 10 Jahren mit monatlichen Raten von mindestens 128 Euro zu tilgen. Das Darlehen kann in Teilbeträgen von vollen 500 Euro auch vorzeitig zurückgezahlt werden. Es ist ab Beginn der Rückzahlungsverpflichtung zu verzinsen. Der Zinssatz ist variabel, es kann jedoch mit der Deutschen Ausgleichsbank auch ein Festzins vereinbart werden.

Hat man „Meister-BAföG“ erhalten und gründet (oder übernimmt) innerhalb von 3 Jahren nach Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme ein Unternehmen (oder eine freiberufliche Existenz), können unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 75% des Restdarlehens für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen werden.

Beantragung

Die Antragstellung erfolgt bei der am ständigen Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Behörde. Von dieser Behörde erhalten Sie auch die notwendigen Antragsformulare. Die Förderung mit Unterhaltsbeiträgen erfolgt ab dem Maßnahmenbeginn, frühestens jedoch ab dem Antragsmonat. Sie sollte daher rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Die zuständige Behörde entscheidet über Art und Höhe des Förderanspruchs. Der Förderungsbescheid dieser Behörde ist die Grundlage für den mit der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) gesondert abzuschließenden Darlehensvertrag. Weitere Informationen finden Sie unter www.meister-bafogo.info.

Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung gGmbH

Die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung gGmbH (SBB) spricht begabte junge Leute mit abgeschlossener Berufsausbildung an, die mehr aus ihrem Beruf machen wollen (Stipendien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung). Ziel ist, aus Fachkräften die Führungskräfte von morgen zu machen. Es ist ein Vollzeit- oder ein berufsbegleitendes Studium möglich.

Stipendien der Begabtenförderung berufliche Bildung

Die Stipendien der Begabtenförderung berufliche Bildung sind möglich für:

- Absolventen einer dualen Berufsausbildung, das bedeutet, einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und
- Absolventen eines bundeseinheitlich geregelten Gesundheitsfachberufes.
- Seit Juli 2008 existiert ein Aufstiegsstipendium für ein Hochschulstudium.

Berufsabsolventen, die in der Ausbildung und danach in einer mindestens 2-jährigen Berufstätigkeit besondere Leistungen gezeigt haben, können sich für ein Aufstiegsstipendium bewerben. Das Stipendium fördert ein Studium bis zu einem ersten Abschluss. Für dieses Programm ist keine Altersgrenze vorgesehen.

Voraussetzungen

Sie erfüllen die Voraussetzungen, wenn...

- Sie eine Berufsabschlussprüfung mit besser als „gut“ (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser) bestanden haben, oder
- besonders erfolgreich an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb teilgenommen haben, oder
- von einem Betrieb oder der Berufsschule begründet vorgeschlagen werden und bei Aufnahme in das Förderprogramm jünger als 25 Jahre sind.

Voraussetzung des Maßnahmenträgers

- fachbezogene berufliche Weiterbildungen
- Vorbereitungskurse auf Prüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung (z. B. Meister, Techniker, Fachwirte)
- fachübergreifende Maßnahmen, die der Entwicklung folgender Kompetenzen dienen: allgemeine berufliche Kompetenzen, soziale Kompetenzen, Persönlichkeitsbildung

Höhe des Fördergeldes

Es können Zuschüsse von jährlich bis zu 1700 Euro für die Finanzierung anspruchsvoller Weiterbildung gezahlt werden. Die Stipendiaten tragen einen Eigenanteil an den Weiterbildungskosten von bis zu 180 Euro pro Jahr. Die maximale Förderdauer liegt bei 3 Jahren. Die Mittel für das Förderprogramm stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bereit. Weitere Informationen finden Sie unter www.begabtenfoerderung.de und www.sbb-stipendium.de.

Bildungsurlaub und Bildungsscheck

Bildungsurlaub

In einigen Bundesländern [2] kann der Arbeitnehmer für 5 Arbeitstage pro Jahr bezahlten Bildungsurlaub erhalten. Wichtig für die Antragstellung ist der Wohnort des Antragstellers. In folgenden Bundesländern gelten derzeit Bildungsurlaubsgesetze o. Ä. (Tab. 1):

- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Niedersachsen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein

In Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen gibt es keine Bildungsurlaubsgesetze.

Bildungsscheck

Der „Bildungsscheck“ kann (meist in Höhe von 750 Euro) in einzelnen Bundesländern beantragt werden.

Arbeitssituation langfristig verbessern

Wie Sie sehen, macht es durchaus Sinn, sich mit seiner beruflichen Weiterqualifikation ernsthaft zu befassen und damit seine Arbeitssituation langfristig zu verbessern, auch ohne finanzielle Unterstützung durch den Arbeitgeber. Das berufliche Leben bedeutet „lebenslanges Lernen und sich ständig weiterentwickeln“. Natürlich ist ein Arbeitgeber, der den Teilnehmer zu den Unterrichtszeiten freistellt und noch die Kosten der Maßnahme übernimmt, die einfachste Lösung.

Übrigens werden in Baden-Württemberg Fachpflegekräfte für Nephrologie (mit 2-jähriger Weiterbildung) an den Unikliniken höher eingruppiert. Wir haben einzelnen Teilnehmern, die bei uns die Übergangsregelung mit Kurs (120 Std.) und Prüfung absolviert haben, eine Bescheinigung ausgestellt und sie sind auch höher eingruppiert worden. Mal sehen, ob da nicht auch noch weitere Bundesländer nachziehen.

Marion Bundschu, Ulm

Literatur

- 1 Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Klinische Nephrologie e.V. in Zusammenarbeit mit dem Verband Deutscher Nierenzentren der DDnÄ e.V. sowie der Arbeitsgemeinschaft für Pädiatrische Nephrologie (APN). Dialysestandard 2006. Mitt. Klin. Nephrologie XXXV/2006: 127–128
- 2 Im Internet: <http://www.bildungsurlaub.info>; Stand: 12.04.2012
- 3 FernUniversität in Hagen. Die Bildungsurlaubsgesetze der Bundesländer. Im Internet: <http://www.fernuni-hagen.de/imperia/md/content/studium/bildungsurlaub.pdf>; Stand: 12.04.2012

Tab. 1 Die Bildungsurlaubsgesetze der Bundesländer.

	gesetzliche Grundlagen	Antragsfrist	Anspruchsberechtigte	Freistellungsanspruch bei 5 Arbeitstagen pro Woche
Baden-Württemberg	Im Bundesland Baden-Württemberg besteht kein Bildungsurlaubsgesetz. Jedoch kann Bildungsurlaub einzelnen Arbeitnehmern auf der Grundlage von Tarifverträgen oder Einzelarbeitsverträgen gewährt werden. Weitere Informationen erfragen Sie bitte bei Ihrem Arbeitgeber.			
Bayern	Im Bundesland Bayern besteht kein Bildungsurlaubsgesetz. Jedoch kann Bildungsurlaub einzelnen Arbeitnehmern auf der Grundlage von Tarifverträgen oder Einzelarbeitsverträgen gewährt werden. Weitere Informationen erfragen Sie bitte bei Ihrem Arbeitgeber.			
Berlin	Berliner Bildungsurlaubsgesetz vom 24.10.1990	spätestens 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Arbeiter, Angestellte und Auszubildende	Arbeitnehmer unter 25 Jahren = 10 Arbeitstage im Jahr; Arbeitnehmer über 25 Jahre = 10 Arbeitstage innerhalb von 2 Jahren
Brandenburg	Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz vom 21.01.2005	10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Arbeiter, Angestellte, Auszubildende, in Heimarbeit Beschäftigte	10 Arbeitstage innerhalb von 2 Jahren
Bremen	Bremisches Bildungsurlaubsgesetz vom 18.12.1974	spätestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn	Arbeiter, Angestellte, Seeleute und Auszubildende	10 Arbeitstage innerhalb von 2 Jahren
Hamburg	Hamburgisches Bildungsurlaubsgesetz vom 16.04.1991. Ab dem 01.01.1998 wird eine Verwaltungsgebühr für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen iHv. 70 € erhoben. Diese Gebühr ist vom Studierenden zu entrichten.	spätestens 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn (Ausschlussfrist)	Arbeiter, Angestellte und Auszubildende	10 Arbeitstage innerhalb von 2 Jahren
Hessen	Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 26.06.2006	10 Wochen	Arbeiter, Angestellte und Auszubildende	5 Arbeitstage im Jahr
Mecklenburg-Vorpommern	Bildungsfreistellungsgesetz vom 07.02.2001	3 Monate vor Veranstaltungsbeginn	Arbeiter, Angestellte, und Auszubildende (Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes sind von der Anerkennung ausgeschlossen)	5 Tage im Jahr
Niedersachsen	Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz vom 17.12.1999	durch den Studierenden 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn	Arbeiter, Angestellte und Auszubildende	5 Arbeitstage im Jahr
Nordrhein-Westfalen	Im Bundesland Nordrhein-Westfalen wurde das Bildungsurlaubsgesetz am 28.03.2000 geändert; die Hochschulen wurden mit der Gesetzesänderung aus dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) genommen; der gesetzliche Anspruch auf Bildungsurlaub existiert nicht mehr; es liegt im Ermessen des Arbeitgebers.			
Rheinland-Pfalz	Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitnehmer/innen zum Zwecke der Weiterbildung vom 30.03.1993	spätestens 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn	Arbeiter, Angestellte, Landesbeamte/Landesrichter	10 Arbeitstage innerhalb von 2 Kalenderjahren
Saarland	Saarländisches Weiterbildungs- und Bildungsfreistellungsgesetz vom 16.02.2010	spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Arbeiter, Angestellte, Landesbeamte, Landesrichter und Auszubildende	3 Arbeitstage im Jahr
Sachsen	Im Bundesland Sachsen besteht kein Bildungsurlaubsgesetz. Jedoch kann Bildungsurlaub einzelnen Arbeitnehmern auf der Grundlage von Tarifverträgen oder Einzelarbeitsverträgen gewährt werden. Weitere Informationen erfragen Sie bitte bei Ihrem Arbeitgeber.			
Sachsen-Anhalt	Gesetz zur Freistellung von Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz) vom 04.03.1998. Für die Bearbeitung der Anerkennung von Bildungsurlaubsveranstaltungen werden Gebühren bis zur Höhe von ca. 26 € erhoben.	spätestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn	Arbeiter, Angestellte und Auszubildende	10 Arbeitstage innerhalb von 2 Jahren
Schleswig-Holstein	Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 07.06.1990	spätestens 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Arbeiter, Angestellte, Landesbeamte, Landesrichter, Seeleute und Auszubildende	5 Arbeitstage im Jahr
Thüringen	Im Bundesland Thüringen besteht kein Bildungsurlaubsgesetz. Jedoch kann Bildungsurlaub einzelnen Arbeitnehmern auf der Grundlage von Tarifverträgen oder Einzelarbeitsverträgen gewährt werden. Weitere Informationen erfragen Sie bitte bei Ihrem Arbeitgeber.			

geforderte Mindestdauer der Veranstaltung (aufeinander folgende Tage)	Benachrichtigung des Arbeitgebers über die gewünschte Freistellung	mögliche Ablehnungsgründe des Arbeitgebers für den beantragten Zeitraum
1	in der Regel 6 Wochen vorher	zwingende betriebliche oder dienstliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer
ab 3 Tagen	spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	zwingende betriebliche oder dienstliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen
5	in der Regel 4 Wochen vorher	zwingende betriebliche oder dienstliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen
ab 3 Tagen	in der Regel 6 Wochen vorher	zwingende betriebliche oder dienstliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen
5	so frühzeitig wie möglich; in der Regel 6 Wochen vorher	dringende betriebliche Erfordernisse; sobald mehr als die Hälfte der Arbeitnehmer des Betriebes im Kalenderjahr an Bildungsveranstaltungen teilgenommen haben
mind. 3 Tage (jeweils 8 Std.)	mind. 6 Wochen vorher	wichtige dienstliche oder betriebliche Belange
3–5	mind. 4 Wochen vorher (schriftlich)	zwingende betriebliche oder dienstliche Belange unter sozialer Berücksichtigung der Erholungsurlaubswünsche anderer Arbeitnehmer; außerdem nach § 3
3	so frühzeitig wie möglich, in der Regel 6 Wochen vor Beginn	nicht mehr als 5 regelmäßig Beschäftigte, betriebliche oder dienstliche Belange
5 Tage, in Ausnahmefällen auch ab 1 Tag	so frühzeitig wie möglich, in der Regel 6 Wochen vor Beginn	zwingende betriebliche oder dienstliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen
mehrtägig oder als Tagesveranstaltung im Rahmen einer Veranstaltungsreihe	so frühzeitig wie möglich, in der Regel 6 Wochen vor Beginn	zwingende dienstliche oder betriebliche Belange oder genehmigte Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer
1	6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung	betriebliche oder dienstliche Gründe oder Urlaubswünsche anderer Beschäftigter, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen

nach [3]